

# S a t z u n g

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Qualitätsnetz Weiterbildung Starkenburg**“ (QWS)
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister Darmstadt eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Qualitätsnetz Weiterbildung Starkenburg e.V. (QWS)“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt

## § 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins QWS ist es, die Weiterbildung in der Region Starkenburg zu fördern.

In Umsetzung dieser allgemeinen Zielsetzung hat der Verein besonders folgende Aufgaben zur Förderung der Qualität in der Weiterbildung:

1. Transparenz hinsichtlich der Weiterbildungsangebote für alle interessierten Personen und Institutionen zu schaffen.
2. Information und Beratung über Weiterbildungsangebote zu fördern, unter anderem durch den Betrieb einer Weiterbildungsdatenbank.
3. Für Weiterbildung durch Öffentlichkeitsarbeit zu werben.
4. Kooperation und gemeinsames Marketing der Mitgliedseinrichtungen zu unterstützen.
5. Fachlichen Austausch und Fortbildung der Mitgliedseinrichtungen und ihrer Mitarbeiter/innen zu fördern.
6. Informationsmöglichkeiten und Beratung über Qualitätssicherungsverfahren in der Weiterbildung (z.B. Qualitätssiegel, Qualitätsmanagement, Qualitätszertifizierung) bereit zu stellen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn zur Durchführung satzungsmäßiger Aufgaben.
- (3) Der Verein darf keine Person mit Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, beauftragen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen werden, die in der Region Starkenburg Angebote der allgemeinen, beruflichen oder politischen Weiterbildung unterbreiten und durch Selbstverpflichtung erklären, die vom Verein entwickelten Qualitätsstandards einzuhalten, sowie die dem Zweckverband Region Starkenburg angehörenden Gebietskörperschaften oder von Ihnen bestimmte Repräsentant/inn/en.
- (2) Der Antrag eines Bewerbers / einer Bewerberin auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme als Mitglied nach freiem Ermessen entscheidet. Die Entschei-

derung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe für die Ablehnung seines Antrages mitzuteilen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung.
- (5) Der Austritt ist mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Ein Vermögensausgleich findet nicht statt. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

## **§ 5 Vereinsausschluss**

- (1) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere es die vom Verein festgelegten Qualitätsstandards nicht einhält, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat bei diesem Verfahren zuvor das Votum der Schiedsstelle (§ 10) einzuholen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand auch dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Das Mitglied kann dagegen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Beschlusses Berufung einlegen. Die Berufung ist an den Vorstand zu richten, der sie der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen muss.

- (2) Unabhängig von der Regelung des Abs. 1 kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, oder auf gesonderter Vereinbarung beruhender Finanzierungszusagen im Rückstand ist.

## **§ 6 Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Schiedsstelle.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Schiedsstelle zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  2. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
  3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  4. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  5. Beschlussfassung der Qualitätsstandards,
  6. Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
  7. Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle,
  8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in. Sie wird durch den/die Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Anträge und Anfragen sind bis spätestens zwei Wochen nach Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies bei Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Im übrigen gelten die in (3) genannten Fristen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich zur Stimmabgabe von einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann ein maximal ein weiteres Mitglied vertreten.

- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins sowie über die Beitrags- und Gebührenordnung bzw. deren Änderung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung müssen mit der Einladung verschickt werden.
- (7) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom/von der Protokollführer/in in einer Niederschrift festzuhalten. Die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreibende Niederschrift ist den Mitgliedern zuzusenden.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Vorstandsmitgliedern. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Die Wahl des/der Vorsitzenden, der zwei stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Schriftführers/in und des/der Kassierers/in erfolgt aus der Mitte des Vorstandes.
- (3) Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr. Er beschließt über Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder der Schiedsstelle zugewiesen worden sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  3. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

## **§ 10 Schiedsstelle**

- (1) Die Schiedsstelle besteht aus drei in der Weiterbildung erfahrene Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (2) Die Schiedsstelle trägt den Namen „Partner für Kritik“
- (3) Aufgabe der Schiedsstelle ist die Feststellung von Verstößen einzelner Mitgliedseinrichtungen gegen die verbindlichen Qualitätsstandards bei Beschwerden von Teilnehmer/inne/n. Sie wirkt auf eine einvernehmliche Lösung zwischen Teilnehmer/in und Mitgliedseinrichtung hin.
- (4) Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit hinsichtlich der Feststellung von Verstößen gegen die verbindlichen Qualitätskriterien und bei Stellungnahmen gemäß § 5 (1).

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer/innen im Amt.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Einrichtung zwecks Verwendung für Aufgaben im Rahmen der Weiterbildung zugeführt. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) In diesem Fall sind der/die Vorsitzende und eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 13 Weitere Regelungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, hat dies auf die Wirksamkeit der restlichen Satzungsbestimmungen keine Auswirkungen.